

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **EnviTec Biogas AG**, Industriering 10a, 49393 Lohne, vertreten durch die Vorstände Jürgen Tenbrink und Jörg Fischer, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 201466,

- nachstehend „**Organträgerin**“ -

und

der **EnviTec Biogas Italia GmbH**, Industriering 10a, 49393 Lohne, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Olaf von Lehmden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 112389,

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ -

Vorbemerkung

Die Organgesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von 200.000 Euro. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Organträgerin gehalten. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

- 1.1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß § 1.2 dieses Vertrages, der gemäß § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag durch die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird.
- 1.2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- 1.3. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen dürfen weder an die Organträgerin als Gewinn abgeführt werden, noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Insbesondere ist auch die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ausgeschlossen.
- 1.4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschluss der Organgesellschaft. Er ist ab diesem Zeitpunkt in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

- 2.1. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft. Er ist ab diesem Zeitpunkt in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verzinsen.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 3.1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt erstmals für den Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird.
- 3.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag nach § 3.1 Satz 2 wirksam geworden ist. Sollte das Geschäftsjahr nicht zu diesem Zeitpunkt enden, so besteht die Kündigungsmöglichkeit erstmals zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahres, das zu diesem Zeitpunkt läuft.
- 3.3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

3.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solches Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht namentlich in den Fällen des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in ihren jeweiligen Fassungen. Ein wichtiger Grund ist nach Auffassung der Parteien ferner gegeben, wenn der Organträgerin nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, Anteile an der Organgesellschaft auf Dritte zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrages die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft nicht mehr mittelbar oder unmittelbar zusteht, oder die Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wird. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufheben.

§ 4 Schlussbestimmungen

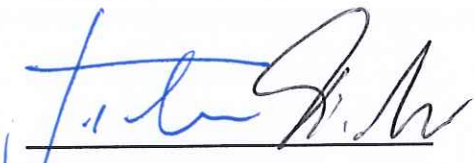
4.1. Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung in das Handelsregister trägt die Organgesellschaft.

4.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung getroffen werden, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.


4.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.



Lohne, den 17.05.2016



EnviTec Biogas AG



EnviTec Biogas Italia GmbH